

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode	Beschluss-Nr:	Status
2011 - 2016	0006/2015/1.2/1	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin

Beratungsfolge:

28.01.2015	Verwaltungsausschuss
28.01.2015	Rat der Stadt Norden

nicht öffentlich
öffentlich

Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:

Reemts

Organisationseinheit:

Organisation

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt fest:

1. Die Beigeordnete/Der Beigeordneteist zur/zum 1. stellvertretenden Bürgermeister/in gewählt.
2. Die Beigeordnete/Der Beigeordnete.....ist zur/zum 2. stellvertretenden Bürgermeister/in gewählt.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat in seiner konstituierenden Sitzung am 15.11.2011 aus den Beigeordneten (= Abgeordnete mit Stimmrecht, § 74 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG) zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin gewählt.

Nachdem die CDU-Fraktion mit Schreiben vom 14.01.2015 eine Neubesetzung des Verwaltungsausschusses beantragt hat (siehe Beschlussvorlage 0005/2011/1.2/1), ist es erforderlich, dass die ehrenamtlichen Stellvertreter der Bürgermeisterin neu gewählt werden müssen. Die bisherigen Stellvertreter sind in dem Moment der Neubesetzung keine Beigeordneten mehr (siehe auch Kommentar von Thiele, NKomVG, zu § 75 NKomVG).

Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Stellvertretung, sofern es eine solche geben soll (§ 81 Abs. 2 Satz 2 NKomVG).

Die Stellvertreter/innen des/der Bürgermeister/in führen die Bezeichnung stellvertretende/r Bürgermeister/in (§ 81 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 NKomVG).

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird, sofern niemand widerspricht, durch Zuruf oder durch Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder (qualifizierte Mehrheit = mindestens 18 Stimmen) gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, welches der oder die Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

Sofern geheime Wahl beantragt wird, ist gemäß § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung eine Wahlkommission zu bestimmen. Der/Die Ratsvorsitzende ist Wahlleiter/in, es sei denn er oder sie steht selbst zur Wahl. In diesem Fall wird die Wahl von den stellvertretenden Ratsvorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis wahrgenommen.